

Hebammenwesen Reuchelheim

von Günther Liepert

Auch im alten Ägypten...



*Altägyptische Statue:
Mutter die ihr Kind säugt*

Schon im alten Ägypten kümmerten sich Hebammen um Entbindungen. Aber zuvor kamen Zeugung und Unsicherheit. Wenn auch nicht alles, was bei Empfängnis und Menstruation bei den Frauen im Klaren war, eines wussten sie. Wenn die Periode ausblieb, war dies ein eindeutiges Zeichen einer Schwangerschaft. Wer allerdings noch Zweifel hatte, suchte einen Arzt auf und dieser untersuchte die Frau an Haut, Augen und Brust. Als zusätzlicher Test wurde eine Urinprobe der Mutter genommen und über Gemüse- oder Getreidesprosslinge gegossen. Das beschleunigte Wachstum dieser Pflanzen bestätigte dann die Schwangerschaft. Heutige Untersuchungen haben ergeben, dass die Hormone im Urin einer schwangeren Frau tatsächlich das Wachstum bei Pflanzen beschleunigt.

Anhand dieses Tests versuchte man sogar herauszufinden, ob das Kind ein Mädchen oder Junge wird. Schnelleres Wachstum bei Gerste ließ auf einen Jungen schließen und bei Weizen auf ein Mädchen. Natürlich mussten eine schwangere Frau und das noch ungeborene Baby vor allerlei bösen Geistern und Dämonen geschützt werden.

Geburt

Der gesamte Geburtsvorgang war ein rein von Frauen kontrollierter Ritus, den die meisten Männer nie erlebten. Den ausführlichsten Bericht über eine Geburt liefert uns der Papyrus Westcar. Man benutzte zur Entbindung einen tragbaren Geburtsstuhl und die Entbindende wurde von vier Göttinnen beschützt, die als verkleidete Hebammen anwesend waren. Isis stellte sich vor die werdende Mutter und entband sie von dem Baby, Nephtys stand hinter der Mutter, Heket beschleunigte die Geburt und Mesechenet erfüllte ihre göttliche Pflicht, indem sie die Zukunft des Neugeborenen voraussagte, während der Gott Chnum dem Baby das Leben einhauchte. Dann wurde der Säugling gewaschen, nachdem die Nabelschnur durchtrennt war und



*Gebärende Muttergöttin in Catalhöyük
um 5.750 vor Christi Geburt*

anschließend in ein Bett aus Ziegelsteinen gelegt. Die Hebammen wurden von der Mutter mit Getreide entlohnt und diese zog sich dann für vierzehn Tage zur Reinigung ihres Körpers in die Wochenlaube zurück.

Diese wurden extra für die Geburt hergerichtet und beim Einsetzen der Wehen bezogen. Diese zeltähnlichen Gebilde waren mit Girlanden geschmückt. Während der Geburt kauerte die zu Entbindende nackt auf zwei niedrigen Stapeln aus Ziegelsteinen oder saß auf einem Geburtsstuhl. In diesen war eine Öffnung, die genauso groß war wie das Baby,



Titelblatt des Hebammenbuches von Jacob Rueff vn1588

hineingelassen. Die Hebamme zog dann das Neugeborene vorsichtig heraus. Die meisten Frauen mussten bei der Niederkunft ohne Hilfsmittel auskommen. Allerdings gab es für schwierigere Fälle bewährte Verfahren, wie Unterleibsverbände und Vaginalzäpfchen, um die Geburt einzuleiten. Die Hebamme hatte als einziges chirurgisches Hilfsmittel ein Messer aus Obsidian parat, mit dem sie die Nabelschnur durchschnitt. Die Plazenta oder Nachgeburt wurde sorgfältig vor der Haustür begraben, weil nach dem Glauben der Ägypter das Schicksal dieser unmittelbar mit dem Leben des Kindes in Verbindung stand. Manchmal gab man sogar der Mutter und dem Kind davon zu essen. Sollte sich das Kind gegen die

"Nahrungsaufnahme" verweigern und eher "nein" statt "ja" zu schreien, wurde das als schlechtes Omen gedeutet. Hinweise auf Mehrlingsgeburten gibt es eher selten. Nach der Entbindung wurde von der Mutter eine vierzehntägige "Reinigung" oder "Läuterung" erwartet. Mit Reinigung wurde die Menstruation gemeint, welche in den ersten Tagen nach der Geburt einsetzt. Während dieser Zeit übernahmen die weiblichen Verwandten die Hausarbeit und der Mutter wurde "erlaubt", sich eine Weile Ruhe zu gönnen und um sich ganz dem Neugeborenen zu widmen.¹

Hexenverfolgung

Kaiser Friedrich II. (*26.12.1194 †13.12.1250) ordnete 1238 die Todesstrafe durch Verbrennen für alle überführten Ketzer an. Ab dieser Zeit wurden nun die Hebammen sowie die ‚Weisen Frauen‘ als Hexen bezeichnet und sahen sich schwerer Verfolgung ausgesetzt und der Umgang mit ihnen wurde mit hohen Strafen belegt.

Der Theologe Thomas von Aquin (*1225 †7.3.1274) legte den Grundstein für die Verfolgung der heilenden Frauen. Er behauptete, dass heilende Frauen sich schwarzer Magie bedienten und mit dem Teufel im Bunde seien.

Die Verfolgung der als Hexen denunzierten heilenden Frauen nahm im 14. Jahrhundert weiter zu. Hatte eine heilende Frau einen Behandlungserfolg, wo die von der Kirche kontrollierte Schulmedizin des Arztes versagt hatte, so wurde davon ausgegangen, dass von Seiten der Frau schwarze Magie im Spiel gewesen sei.

Die Dominikaner Henricus Justitiore und Jakob Sprenger (*1435 †6.12.1495) schrieben schon in ihrem ‚Hexenhammer‘ aus dem Jahre 1484, dass die Hebammen besonders gefährdet und befähigt wären, Hexen zu werden, denn sie könnten schließlich die Empfängnis verhüten und Fehlgeburten herbeiführen. Mit Erscheinen des Hexenhammers wurden die heilkundigen Frauen und Hebammen immer häufiger als ‚Hexen‘ gefangen genommen, gefoltert, verurteilt und verbrannt. Die ‚Hexenhebammen‘ waren angeklagt, mit ihrem Wissen und in direkter Zusammenarbeit mit dem Teufel ‚Zaubermittel‘ und ‚schadenbringende‘ Salben herzustellen, mit denen sie ‚malefizen‘ verübten u.a. ‚Ehebehinderung‘, Unfruchtbarkeit, Fehlgeburten und ‚wenn sie es nicht tun, opfern sie die Neugeborenen den Dämonen‘. Eine Salbe aus den ‚gekochten Gliedern Neugeborener‘ diene dem Hexenflug.

Im zweiten Teil des Hexenhammers ist ein ganzes Kapitel zu der Art, ‚wie die Hexenhebammen noch größere Schädigung antun, indem sie die Kinder entweder töten oder sie den Dämonen weihen‘, gewidmet.

Auch im dritten Teil des Hexenhammers ist zu lesen, dass die Hexenhebammen alle anderen Hexen an Schandtaten übertreffen und dass es von ihnen eine so große Anzahl gibt, ‚dass kein Dörfchen existiert, wo derartige sich nicht finden‘.²

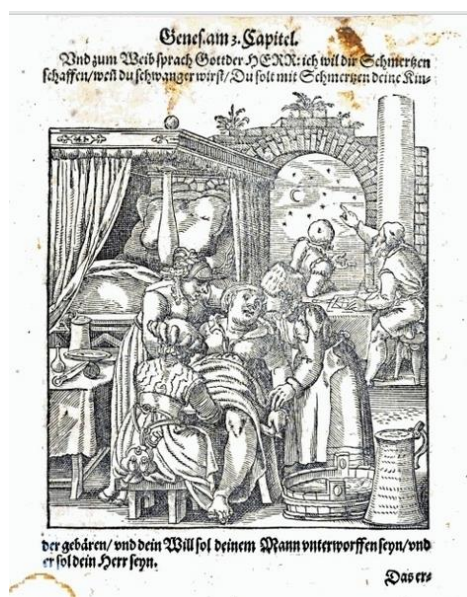


*Eine Hexe wirkt ihren Zauber –
Holzschnitt*

Die Hebamme vor 1800

In der frühen Neuzeit war die Geburt ein Ereignis, an dem viele Personen beteiligt waren. Es fand sich eine Gemeinschaft aus Nachbarinnen und Familienangehörige zusammen, um die Gebärende zu unterstützen und zu trösten. Diese Frauen beteiligten sich aktiv an der Geburtshilfe, übernahmen Aufgaben im Haushalt, bereiteten Speisen zu und betreuten ältere Kinder. Damals war es unüblich im Liegen zu gebären, deshalb gaben sie der Gebärenden Halt in den unterschiedlichsten Geburtspositionen.

Die Hebamme übernahm eine führende Rolle in dieser Frauengemeinschaft, denn sie koordinierte auch die Aufgaben der anderen Frauen. Die Gemeinschaft der Frauen half nicht nur bei der Geburt, sie bezeugten auch die Geburt. Es war die Aufgabe der Hebamme, im Falle einer für das Kind tödlich verlaufenden Geburt die Nottaufe durchzuführen. Männer waren von der Geburt ausgeschlossen. Sie mussten nur sorgen, dass das Haus warm blieb und immer ausreichend Wasser zur Verfügung war. Nur bei schweren Geburten durften sie die Gebärende festhalten. Ebenso wurden Ärzte und Chirurgen nur bei Komplikationen gerufen, da ihre Aufgabe meist von chirurgischer Art war, wenn Mutter und Kind bereits verstorben waren. Es stand ihnen auch nicht zu, den Kindestod festzustellen. Diese Einschätzung wurde von der Hebamme vorgenommen. Der Hebammenberuf entwickelte sich also aus der Nachbarschaftshilfe.



Jene Frauen, die sich in der Geburtshilfe hervorhoben, wurden von der Gemeinschaft der verheirateten Frauen in den Dörfern zu Gemeindehebammen gewählt. Es wurden einige Erwartungen an die Hebammen geknüpft. Es sollten Frauen sein, denen man sich anvertrauen konnte, sie brauchten medizinisches Wissen und eine große geburtshilfliche Erfahrung. Die Hebammen wurden oft mit Naturalien entlohnt, deshalb war ihr Einkommen sehr gering. Die Hebamme galt als Spezialistin symbolischer Handlungen, die zum Schutz von Mutter und Kind nötig waren. Zum Beispiel gab sie der Schwangeren bestimmte Kräuter um Unheil fernzuhalten oder legte der Gebärenden unter der Geburt ein Amulett um, das den guten Geburtsverlauf gewährleisten sollte.

Bei der Geburt - Hebammenbuches von Jacob Rueff vn1588

Für die Hebamme einst stand die natürliche Geburt im Vordergrund. Die Hauptaufgabe war die Wehen richtig zu deuten und die Gebärende im richtigen Zeitpunkt zum Pressen anzuregen. Außerdem hatte die Hebamme umfassende Arzneikennnisse, die es ihr erlaubten Wehen zu fördern oder zu hemmen. Es wurden auch Handgriffe angewandt um eine nicht optimale Kindeslage zu korrigieren. Nach dem Entstehen geburtshilflicher Instrumente, Zangen, wurde dies von den Hebammen abgelehnt. Kaiserschnitte wurden erst vorgenommen, wenn die Mutter während der Geburt verstorben war. Diese Eingriffe wurden nicht von den Hebammen, sondern von Chirurgen oder Badern übernommen. Die Hebammen waren auch bei der Kindestaufe anwesend oder richteten Tauffeiern aus.³

Gründung der Kreis-Entbindungs-Anstalt in Würzburg

Erst im Jahre 1804 wurde die Ausbildungsstätte – die **Kreis-Entbindungs-Anstalt** - für Hebammen in Würzburg errichtet und am 1. Oktober 1805 eröffnet. Ihr Zweck war

- 1) armen und minderbemittelten Schwangeren teils unentgeltlich, teil gegen geringen Verpflegungsbeitrag Unterkunft und Geburtshilfe zu verschaffen.
- 2) vermögenden Schwangeren, welche ihre Niederkunft geheim zu halten wünschen oder müssen, eine Zufluchtsstätte zu bieten
- 3) den Schülerinnen der Hebammenkunst und den Studierenden der Medizin an der Universität Würzburg Gelegenheit zur Ausbildung in der Entbindungskunst zu verschaffen.

Diese Entbindungsanstalt war eine ‚Kreiswohlthätigkeitsanstalt‘, mit der eine Hebammenschule und zugleich der klinische Unterricht für die Studierenden der Universität verbunden war. Die Verhältnisse der Anstalt waren durch Satzung und Hausordnung geregelt.⁴



Frauenklinik in Würzburg um das Jahr 1800 (200 Jahre Universitäts-Frauenklinik Würzburg 1805 – 2005)

Ausbildung der Hebammen um 1805

Da die Ausbildung der Hebammen erst im Jahr 1805 begann, wurde später versucht, möglichst viele junge Frauen, eventuell auch solche, die bisher noch keine Ausbildung genossen hatten, zu einem regulären Kursus nach Würzburg in die Kreisentbindungsanstalt einzuladen.

Deshalb wurden die Landrichter aufgefordert, Bewerberinnen an dieser Schule anzumelden. Im Jahr 1806 waren dies die Kandidatinnen aus Büchold, Gänheim und Reuchelheim. Ortschaften, die bisher noch keine ausgebildete Hebamme besaßen, sollte unverzüglich ‚brauchbare Individuen‘, möglichst noch keine 36 Jahre alt, unter Zuziehung des Distriktsarztes wählen lassen und die Wahlprotokolle nebst dem ärztlichen Gutachten an die Regierung senden. Auch sollten solche Hebammen, die zwar die Tätigkeit ausübten, aber noch nicht unterrichtet waren, möglichst bald zu einem Kurs angemeldet werden.⁵

Zum ersten Hebammenkurs in Würzburg wird eine Reuchelheimerin eingeladen

Auch in Reuchelheim gab es schon seit Jahrhunderten weise Frauen, die als Geburtshelferinnen den Reuchelheimer Wöchnerinnen beistanden. Aber erst 1863 werden dazu Namen genannt. Vorher gab es jedoch einen Hinweis auf Reuchelheim. Seine Königliche Hoheit Herr Erzherzog Ferdinand, Großherzog von Würzburg etc., ließ in einer Bekanntmachung von 1806 wissen, dass die Reuchelheimer Hebammenkandidatin aus dem Landgericht Arnstein zum Unterricht in der Hebammenkunst an der Würzburger Schule am 28. April 1806 eingeladen wird. Aus dem Landgericht Arnstein war nur noch die Bücholder und die Gänheimer Kandidatin eingeladen.⁶

Würzburger Intelligenzblatt.

Mit Churfürstlicher gnädigster Erlaubnis.

Mittwoche. Nro 46. 23. April 1806.

B e k a n n t m a c h u n g.

1) Es wird hiermit bekannt gemacht, daß an der hiesigen churfürstl. Hebammen-Schule den 28. April ein neuer Lehrkurs eröffnet werden soll. Die churf. Landrichter erhalten daher die Weisung von folgenden Ortschaften ihrer Landgerichte die zu unterrichtenden Individuen mit den gewöhnlichen Zeugnissen an den hier aufgestellten ordentlichen Hebammenlehrer, MedicinalRath und Professor Elias von Siebold, wenigstens zwei Tage vor dem Anfange des Unterrichtes zu senden;

1. vom Landgerichte i. d. Mains aus Waldbüttelbrunn;
2. vom Landgerichte Arnstein a) aus Büchold, b) aus Gänheim, c) aus Reuchelheim;
3. vom Landger. Dettelbach aus Brück mit Schnepfenbach;
4. vom Landger. Euerndorf a) aus Elfershausen, und b) aus Gariß;
5. vom Landger. Gladungen a) aus Oberelzbach, b) aus Leubach, und c) aus Rüdenswinden;
6. vom Landger. Gemünden a) aus Groß- mit Kleinmernfeld, b) aus Gößenheim, c) aus Karlsbach, und d) aus Halsbach mit der Thalmühle;
7. vom Landger. Mannerstadt a) aus Poppenlauer, und b) aus Nassbach;
8. vom Landger. Ochsenfurt a) aus Acholshausen, und b) aus Zeubelried;
9. vom Landger. Röttigen a) aus Buch, und b) aus Desfeld;
10. vom Landger. Volkach aus Färkendorf;

Für diejenigen der hier bezeichneten Ortschaften, welche nach den eingesandten Tabellen der churfürstl. Landrichter noch keine Hebammen besitzen, sind unverzüglich brauchbare, wo möglich, nicht über 36 Jahre alte Individuen mit Zuziehung des Physicus, oder in Ermangelung dessen, des Landgerichts Accoucheurs, zu wählen, und die Wahlprotocolle nebst dem ärztlichen Gutachten hieherzusenden, welche auch von solchen Hebammen demnächst erwartet werden, die schon seit mehreren Jahren ununterrichtet gegen die bestehende Verordnung die Hebammenkunst ausüben, um bestimmen zu können, ob sie noch fähig sind, die Hebammenkunst zu erlernen. Würzburg den 20. März 1806.

Churfürstliche Landesdirection.

Klinger.

Sartorius, Secretär.

Einladung zum Hebammenkurs für das Jahr 1806
(Würzburger Intelligenzblatt vom 23. April 1806)

Die Medizinal-Steuer von 1816:

Auch im Jahr 1816 gab es schon eine Gebührenordnung für Hebammen. Diese war jedoch nur für freie Hebammen gültig. Die ‚Gemeindehebamme‘, die mit der Gemeinde einen Vertrag abgeschlossen hatte, konnte sich nicht unbedingt auf diesen berufen. In diesen Jahren wurden jedoch die meisten gemeindlichen Verträge mit einer ähnlichen Vergütung abgeschlossen. Das Problem war jedoch, dass dieser Tarif dann für die nächsten fünfzig Jahre und mehr galt, ohne dass die auch in dieser Zeit vorhandenen Preissteigerungen berücksichtigt wurden. Die Tabelle für 1816:⁷

„Verrichtung	Gulden	Kreuzer
<i>Für eine Entbindung, bei welcher die Hebamme weniger oder nicht mehr als 12 Stunden zugebracht hat</i>	1	30
<i>Für eine Zwillinggeburt das Doppelte</i>		
<i>Für jede Stunde, welche die Hebamme bei einer Geburt zubringt, die über 12 Stunden dauert</i>		4
<i>Für eine durch Wendung bewirkte Geburt</i>	3	
<i>Für die Untersuchung einer Schwangeren außerhalb der Geburtszeit</i>		30
<i>Für jeden Besuch, den die Hebamme nach der Geburt bei einer Wöchnerin macht, wenn der dabei zurückzulegende Weg nicht mehr als höchstens eine Stunde beträgt</i>		12
<i>Für jede Stunde Wegs, welche die Hebamme zu einer Wöchnerin über eine Stunde hin und her zu machen hat, noch jedesmal besonders</i>		6
<i>Für jede Stunde ihrer Bemühung, wenn sie ein todscheinendes Kind wieder zum Leben bringt</i>		30
<i>Außerdem Geburts- und Wochenzeit, wo diese Verrichtung in die Steuer der Haupthilfeleistung schon eingerechnet ist</i>		12
<i>Für die jedesmalige Anwendung des Katheters</i>		12

Was die Hebamme bei einer Gebärenden oder Wöchnerin von den wenigen in dem Hebammenkästchen vorhandenen Arzneimitteln verbraucht hat, darf sie um die Hälfte des Preises höher in Rechnung bringen, als sie diese Gegenstände vom Apotheker gekauft hat.“



Ob die Wöchnerinnen nach der Entbindung schon damals mit Rosen bedacht wurden?

Erste schriftliche Erwähnung 1863

Erst im Jahr 1863 ist das erste Mal eine Hebamme schriftlicher erwähnt: **Agnes Fischer**.⁸ Hier wurden verschiedene Gemeinden vom kgl. Bezirksamt in Karlstadt angeschrieben, dass es den Hebammen nicht erlaubt sei, Männer zu schröpfen. Dies durften sie nur bei Frauen und erwachsenen Mädchen. Bei den Männern sei dafür der Bader zuständig. Da man heute Schröpfen kaum mehr kennt, hier die Definition: *„Schröpfen als lokales Blutsaugen ist ein traditionelles Therapieverfahren, bei dem auf einem begrenzten Hautareal ein Unterdruck aufgebracht wird. Es ist in der ganzen Welt von alters her bekannt. Es gibt sowohl blutiges als auch trockenes Schröpfen sowie die Schröpfkopfmassage.“*⁹

Vor Agnes Fischer dürfte noch eine **Anna Maria Müller** einen Hebammendienst in Reuchelheim versehen haben.

Neuwahl einer Hebamme 1870

Mit Schreiben vom 4. Dezember 1870 bat die Gemeinde Reuchelheim das kgl. Bezirksamt in Karlstadt um die Aufstellung einer neuen Hebamme:

„Die bisherige Hebamme Agnes Fischer, Ehefrau des Schuhmachers Georg Fischer, ist bereits in den sechziger Jahren. Sie hat ein schlechtes Gesicht und sieht nur mit einem Auge.“

Das Bezirksamt genehmigte die Bitte und so trafen sich die Frauen von Reuchelheim am Samstag, den 23. Dezember 1870 um dreizehn Uhr im Wirtshaus. Nach einem Glockenzeichen versammelten sich die Frauen, die zwischen zwanzig und sechsunddreißig Jahre alt sein mussten, zur Wahl. Nachdem von den 85 stimmberechtigten Frauen mehr als zwei Drittel anwesend waren, wurden achtzig Stimmzettel ausgeteilt. Wie man sieht, war das Interesse an der neuen Hebamme sehr groß. Die Frauen erhielten eine halbe Stunde Zeit, sich die Wahl zu überlegen. Nach einer kurzen Diskussion wurden die Stimmzettel von Bürgermeister Johann Ludwig Försch (*8.5.1827 †22.12.1894) eingesammelt, der den Frauen das Wahlergebnis vorstellte:

Agnes Reich, ledig, *20.12.1847 †1879	45 Stimmen
Eva Pfister, ledig	24 Stimmen
Anna Maria Riedermann	1 Stimme
Katharina Stephan	1 Stimme

Die mit Stimmenmehrheit gewählte **Agnes Reich** war die eheliche Tochter des verstorbenen Ortsnachbarn Joseph Reich und seiner Frau Agnes, geborene Schneider. Sie wurde noch am Geburtstag von Hochwürden Franz Matthäus Wirsing (*1.3.1794 †1854) nach katholischem Ritus getauft.



*Geburtsfreude –
Kupferstich von
Abraham Brosse 1633*

Das Wahlprotokoll

Hier ein Ausschnitt aus dem Wahlprotokoll:

„Zur Vornahme dieser Wahl wurde nun vom Bürgermeister Tagfahrt auf Freitag, den 23. Dezember nachmittags 1 Uhr im Wirtshaus bestimmt, wozu die wahlberechtigten Frauen noch speziell durch den Polizeidiener vorgeladen wurden.

Nach gegebenem Glockenzeichen versammelten sich die geladenen Weiber, worauf ihnen vom Bürgermeister folgende Bedingungen bekannt gemacht wurden:

1. Die zu wählende Hebamme darf nach dem Gesetz vom 1. Juni 1816 nicht unter 20 Jahren und nicht über 36 Jahre alt sein.

2. Bekommt die Hebamme zum Lohn, wie es bisher herkömmlich war, von jeder Wöchnerin zwei Gulden.

3. Wurden die Frauen besonders aufmerksam gemacht, nur eine solche Person zu wählen, welche sie ihr volles Zutrauen schenken könnten und die überhaupt einen sittlich guten Leumund besitzen.

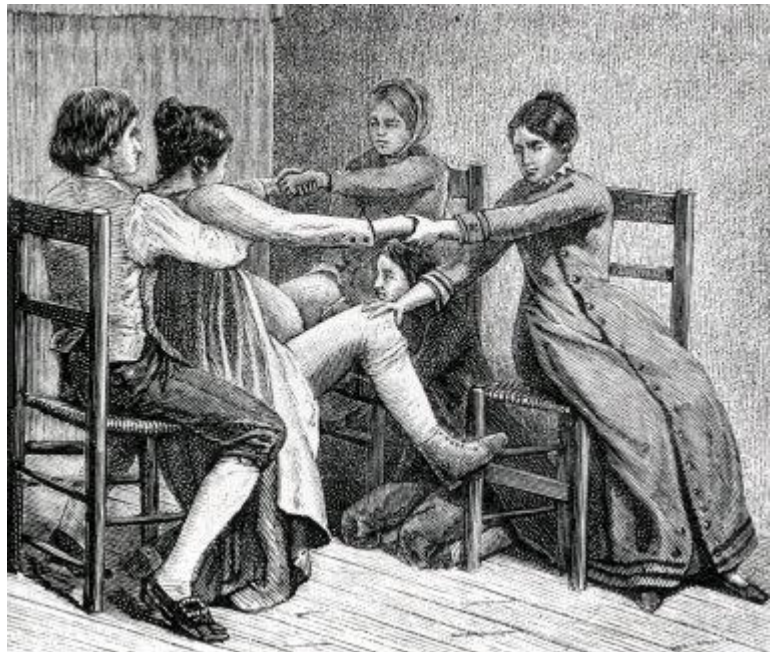
Nachdem von den 85 stimmberechtigten Weibern mehr als 2/3 erschienen waren, wurden 80 Stück der gefertigten numerischen Stimmzettel

übergeben, dieselben zum Bürgermeister angewiesen, wie sie den Eintrag zu machen haben. Hierauf gab es eine halbe Stunde Zeit zu diesem Geschäft.



Nach Verlauf dieser Zeit erschien derselbe und die Weiber übergaben ihm ihre Zettel. Die von den 71 als gültig anerkannten Stimmen fielen 45 auf Agnes Reich.“

Sicherlich hatten auch einige bessere Familien eine solche schöne Wiege für ihr Neugeborenes



Hebamme bei der Arbeit (Holzschnitt)

Schon damals viele Papiere

Nach Vorlage einiger Zeugnisse wie Sitten-, Geburts-, Leumunds-, bezirksärztliches Zeugnis wurde Agnes Reich von der Regierung in Würzburg am 18. Januar 1871 zum Hebammenkurs, beginnend am 1. Februar 1871, in die Kreisentbindungsanstalt Würzburg eingeladen. Die Kosten hierfür betrugen 98 Gulden und 42 ½ Kreuzer. Diese Kosten übernahm grundsätzlich der Distriktsarmenrat Arnstein.

Das Bezirksamt schrieb am 22. Januar 1871 an die Gemeinde Reuchelheim:

„Der Kandidatin Reich ist zu eröffnen, dass sie sich zur Empfangnahme des Verweises am Donnerstag, den 26. d. Mt. vormittags 10 Uhr auf dem Amtstag in Arnstein einzufinden habe.“

Die Kosten betrugen für den Hebammenlehkurs an der Kreis-Entbindungs-Anstalt in Würzburg:

Gulden (fl)	Kreuzer (kr)	Art der Kosten
80		Verpflegungskosten
8	40	Beitrag zur Kreis-Entbindungs-Anstalt
3	2	Lehrbuch
	8	Hebammen-Instruktion
	3	Postzustellgebühr
	12	Porto
	15 ½	Stempel für das Approbationszeugnis
6		Schröpfen
98	42 ½	Gesamtbetrag



Gulden aus der damaligen Zeit

Außerdem waren der Kandidatin 5 fl 20 kr an Reisegeld auszuhändigen und noch einmal den gleichen Betrag für die Rückreise.

Agnes Reich bestand die Prüfung mit Auszeichnung. Darauf erhielt sie ihre Approbation und die Genehmigung des Amtsgerichtes Arnstein zur Ausübung ihres Berufes in Reuchelheim. Der Gemeinderat von Reuchelheim bewilligte ihr am 27. Dezember 1870 zwei Gulden für jede Geburt, welche die Kindsbetterin bezahlen musste. Dafür hatte die Hebamme die Kindsbettwäsche für die ersten acht Tage unentgeltlich zu besorgen.

Am 22. November 1871 verlangte die Regierung von der Gemeinde Reuchelheim noch einmal 27 fl 2 kr für das Lehrbuch und die Instrumente. Enthalten waren darin auch sechs Gulden für das Schröpfen. Die restlichen 94 fl 30 ½ kr sollte die Gemeinde vorstrecken und sich dann wieder vom Distrikt Arnstein zurückholen.

Die Aufgaben der Hebamme wurden 1875 neu definiert

Die Aufgaben der Hebammen in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts waren im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 4. Dezember 1875 geregelt; hier in Auszügen:¹⁰

§ 1. Die Hebammen haben solche Beschäftigungen zu meiden, durch welche die Tüchtigkeit zur Ausübung ihres Berufes beeinträchtigt wird.

§ 2. Den Hebammen ist es untersagt, die Dienste einer Leichenfrau oder sogenannten Seelnonne zu verrichten.

§ 3. Der Hebammen-Apparat, welchen jede Kandidatin gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis empfängt, ist stets in vollständigem und brauchbarem Zustand zu erhalten.

§ 4. Den Hebammen ist außer der Anwendung ihres im Hebammenkoffer enthaltenen Geräte und Arzneien die Vornahme ärztlicher Verrichtung ohne Anordnung eines approbierten Arztes, die Erteilung von ärztlichen Ratschlägen und das Verordnen von Arzneien nicht gestattet.

§ 5. Die Hebamme darf eine Gebärende, welche ihre Hilfe in Anspruch genommen hat, bis zur vollen Beendigung der Geburt nicht verlassen und zwar auch dann nicht, wenn sie zu einer anderen Gebärenden gerufen werden sollte.

§ 6: Bei regelwidrigen schwierigen oder irgendwie bedenklichen Geburtsfällen haben die Hebammen die rechtzeitige Herbeirufung eines approbierten Arztes zu veranlassen.

§ 7: Leistet eine Hebamme einer an Kindbettfieber erkrankten Wöchnerin Hilfe, so hat dieselbe, wenn sie andere Wöchnerinnen besucht oder zu Gebärenden gerufen wird, die größte Reinlichkeit zu beachten und insbesondere vor der Vornahme von Untersuchungen ihre Hände sorgfältig mit desinfizierenden Stoffen, z.B. einer dreiprozentigen Lösung von Karbolsäure zu waschen.



Geburt – Holzschnitt von Jacob Rueff 1588



Die Amme ist da – Kupferstich von Abraham Bosse von 1633

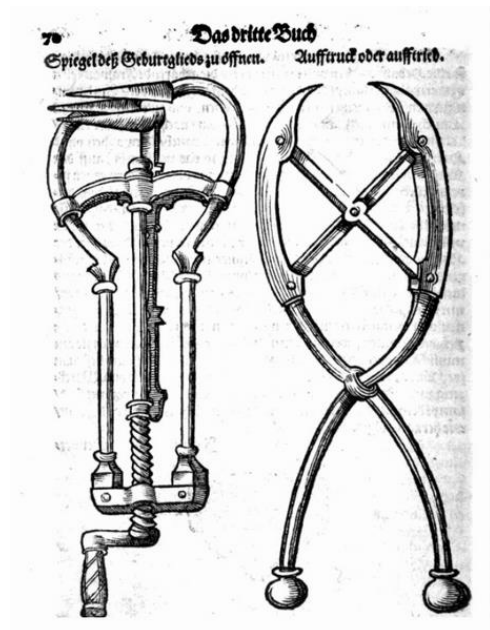
§ 8. Die Hebammen sind verpflichtet, den Weisungen approbierter Ärzte Folge zu leisten.

§ 9. Kommen Vorfälle, welche die Verheimlichung einer Schwangerschaft oder Niederkunft, die Abtreibung oder Tötung der Leibesfrucht einer Schwangeren, die Unterschlebung, Verwechslung oder Aussetzung eines Kindes oder die Verübung eines Kindsmordes vermuten lassen, zur Kenntnis einer Hebamme, so hat dieselbe davon unverzüglich der betreffenden Ortsbehörde (Anmerkung: i.d.R. dem Bürgermeister) Anzeige zu erstatten.

§ 10. Die Hebamme muss alle Entbindungen oder ansteckende Krankheiten sofort melden.

§ 11. Der Bezirksarzt erhält in den ersten fünf Tagen eines jeden Monats eine tabellarische Übersicht über die im vorhergegangenen Monat vorgekommen Geburten, bei denen sie Hilfe geleistet hat.

§ 12. Sämtliche Hebammen eines Verwaltungsbezirks haben sich jährlich einer vom Bezirksarzt vorzunehmenden Prüfung zu unterziehen, welche sich auf den gesamten Umfang des zum Unterricht in den bayerischen Hebammenschulen eingeführten Lehrbuches und auf die vorstehenden Bestimmungen zu erstrecken hat.



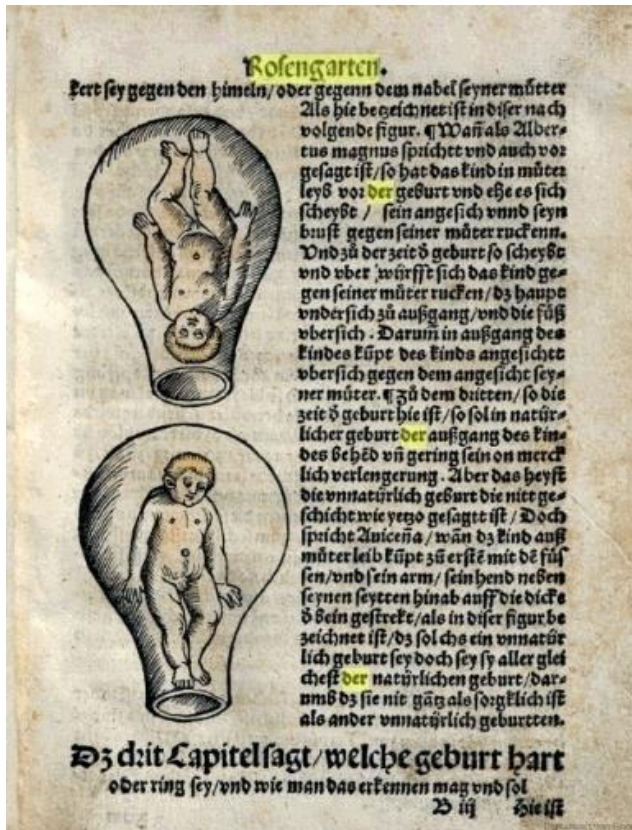
Hebammenwerkzeug (Jacob Rueff, Hebammenlehrbuch von 1588)

Immer wieder ein Thema: Die Bezüge

Wie es so geht: Die Hebammen hatten halbjährlich Unterweisungen, die normalerweise in Arnstein durchgeführt wurden. Dabei wurde sicherlich auch über die Bezüge gesprochen, die in den einzelnen Orten des Distrikts vergütet wurden. Nach einer solchen Diskussion war Agnes Reich mit ihrer Entlohnung nicht mehr zufrieden. Sie wünschte am 14. Juni 1871 von der Gemeinde einen Holzbezug von einem Klafter aus dem Gemeindewald. Doch der Gemeinderat verweigerte ihr dies, da die bisherige Hebamme ebenfalls kein Holzdeputat hatte. Außerdem wollte Reich von der Hebammenwiese, welche die Größe eines Viertelmorgens hatte, den Nutzen. Doch obwohl das Grundstück so hieß und sicherlich früher einer Hebamme zustand, verweigerte auch dies der Gemeinderat: Seit 35 Jahren hatte den Nutzen aus diesem Viertelmorgen der gegenwärtige Schullehrer zur Aufbesserung seiner Bezüge erhalten! Dazu verwies der Gemeinderat darauf, dass die frühere Hebamme, die evtl. den Nutzen aus der Hebammenwiese bezog, nur eineinhalb Gulden Einnahmen bei einer Geburt erhalten hatte.

Doch Agnes Reich ließ nicht locker und beklagte sich über nach ihrer Ansicht schlechte Vergütung. Landrichter August Wiedemann, der sich bestimmt über die Bezüge der Hebammen seines Distrikts erkundigte, legte der Gemeinde Reuchelheim am 22. Juni 1871 nahe, doch das Gehalt der Hebamme zu erhöhen.

Doch der Gemeinderat zeigt sich uneinsichtig: Am 29. Juni meinte der Ausschuss, dass er nach eingehender Beratung der Auffassung sei, dass die bisherige Regelung beibehalten werden sollte. Es wäre auch kaum vorstellbar gewesen, dass man einem langjährigen Schullehrer, der wahrscheinlich auch Gemeindeschreiber war, dieses – geringe – Einkommen aus der Hebammenwiese entzogen hätte.



Kind in der Retorte (aus dem ältestendeutschen Hebammenbuch ‚Der schwangeren Frauen und Hebammen Rosengarten von 1513)

Noch eine Weile ging der Schriftverkehr hin und her, doch der Gemeinderat blieb hart. Am 27. Dezember 1871 beschwerte sich Agnes Reich erneut beim Bezirksamt Karlstadt mit einem dreiseitigen Schreiben. Sie war der Auffassung, dass der geringe Betrag nicht mehr der Zeit entspräche. In diesem Jahr hätte sie höchstens zwanzig Geburten gehabt und das reichte nicht zum Lebensunterhalt. Obwohl auch im 19. Jahrhundert eine Geldentwertung vorhanden war, blieb der Gemeinderat knausrig und wollte die höheren Lebenshaltungskosten nicht berücksichtigen. Agnes Reich bat, dass die Regierung darauf hinwirken sollte, dass die Gemeinde einer Hebamme das nötige Geld zum Leben geben sollte. Sie müsste ihrem Ehemann beim Feldbau helfen, damit sie nicht verhungern würde. Und wenn die Gemeinde ihr nicht helfen sollte, müsste das Bezirksamt dafür sorgen, dass sie mindestens zwei Gulden bekommen sollte und zwar auch

dann, wenn die Reuchelheimer Frauen eine fremde Hebamme beschäftigen würden. Anscheinend war Agnes Reich nicht die beliebteste Person, sonst würden die Reuchelheimer Frauen keine fremde Hebamme beauftragen, sie bei Geburten zu betreuen. Aber auch diesen Wunsch schlug ihr die Gemeinde Reuchelheim am 27. Dezember 1871 ab.

Der Ärger geht weiter

In den letzten Monaten hatte Agnes geheiratet; sie hieß nun **Agnes Pfister**. Am 19. Januar 1872 schrieb die Gemeinde wieder an das kgl. Bezirksamt:

„Heute wurde bei versammeltem Gemeindeausschuss wiederholt die Hebamme Agnes Pfister eingeladen, um mit derselben ein Übereinkommen bezüglich der Gebühren für verrichtete Hebammenfunktion zu erwirken. Es kam aber kein Einverständnis zwischen der Hebamme und dem Gemeindeausschuss zustande. Die Medizinal-*Taxe* hat genannte Hebamme nicht nur erhoben, sondern die höchste Gebühr verlangt.

Mit schuldigster Hochachtung

eines
Kgl. Bezirksamtes
gehorsamster
Försch, Bürgermeister“

Zu der Zeit gab es bereits ein Regulativ, an das sich die Gemeinden und die Hebammen halten sollten. Aber es war jedoch nicht gewährleistet, ob dies auch von den Hebammen durchgesetzt werden konnte. Auch August Wiedemann, der zwischenzeitlich zum Bezirksamtmann in Karlstadt befördert worden war, teilte am 27. Januar 1872 der Gemeinde Reuchelheim mit, dass sich die Gemeinde verhalten kann wie sie will, doch muss die Medizinal-Steuer von 1866 unbedingt beachtet werden.

Als sich trotzdem nichts ändert, besuchte Agnes Pfister am 8. Februar 1872 den Amtstag in Arnstein und trug beim Bezirksamtmann vor, dass sich die Verhältnisse in Reuchelheim noch immer nicht geändert hätten. Sie sei nicht im Geringsten zufrieden. Sie gab zu Protokoll, dass sie in Abwesenheit des Bürgermeisters vom Beigeordneten (Anmerkung: So nannte man damals den zweiten Bürgermeister) vorgeladen und vom Gemeindeausschuss befragt wurde, welche Steuer sie verlangen würde. Sie erwiderte, die Medizinalsteuer von 1866. Darüber war die ganze Nachbarschaft sehr ungehalten und sie äußerten sich dahingehend, dass alle Entbindungen von fremden Hebammen vorgenommen werden würden, wenn sie solche Ansprüche stellen würde. So war es denn auch: Bei der letzten Entbindung wurde die Halsheimer Hebamme Barbara Amend (*14.9.1836 †1906) geholt.

Unter diesen Umständen, so Agnes Pfister, könne sie die Hebammentätigkeit in Reuchelheim nicht mehr ausüben. Es ständen in nächster Zeit wieder drei Entbindungsfälle in Aussicht. Doch sie erklärte sogleich, dass sie dafür die gesetzliche Steuer nehmen würde. Sollte deshalb eine auswärtige Hebamme geholt werden, so würde sie sofort von ihrem Dienst als Hebamme zurücktreten. Den Schaden, den sie auf Grund ihrer Nichtbeschäftigung erleiden würde, könnte die Gemeinde nicht bezahlen. Die Gemeinde müsse dann die anfallenden Kosten bei einer anderen Hebamme einholen oder – so Agnes Pfister – sie soll machen was sie will!



*Der Taufstein in der
Reuchelheimer Kirche, der früher
häufiger als heute genutzt wurde*

Das Bezirksamt mischt fleißig mit

Doch mit dieser Regelung ist das Bezirksamt nicht zufrieden. Sie schreibt wieder an den Gemeindeausschuss und ermahnt ihn um Kooperation. Wenn Agnes Pfister ihren Dienst aufgeben würde, müsste eine neue Hebamme ausgebildet werden. Außerdem müsse die Gemeinde die Kursgebühren von fast hundert Gulden von Agnes Pfister an den Distriktarmenrat zurückbezahlen.

Auch der Gemeinderat blieb hartnäckig. Er verwies am 16. Februar 1872 darauf, dass Agnes Pfister vor dem Besuch des Hebammenkurses am 27. Dezember 1870 eine Verpflichtungserklärung unterzeichnete, dass sie sich mit den damaligen Bedingungen einverstanden erklärte. Und nun wollte sie eine Erhöhung für jede Geburt auf dreieinhalb Gulden. Der Gemeindeausschuss war sich einig, dass das nicht in Frage kommen könne. Eher wollte er eine neue Hebamme einstellen, als Agnes Pfister einen solch hohen Betrag von den Gebärenden erheben dürfte. Und zwischen den Zeilen dieses Schreibens war zu lesen, dass das Bezirksamt nicht berechtigt sei, dem Gemeindeausschuss irgendwelche Vorschriften zu machen...



Grundsätzlich brachten die Hebammen die Neugeborenen am Tag nach der Entbindung in die Dorfkirche zur Taufe

Um doch ein kleines Entgegenkommen zu zeigen, ließ der Gemeinderat die Hebamme wissen, dass er eventuell bereit sei, ihr langsam, eher langfristig, einige Grundstücke zu überlassen. Auf Grund ihrer Erfahrungen mit dem Gemeindeausschuss wies Agnes Pfister jedoch dieses Angebot zurück. Der Gemeindeausschuss schrieb daher an das Bezirksamt:

„Dann haben wir ihr eine Aufbesserung genehmigt, doch diese wies sie zurück. Eine weitere Verbesserung auf Gemeindegeldern kommt nicht in Frage. Die hiesige Nachbarschaft kann nicht verpflichtet werden, diese oder jene Hebamme zu holen.

Die Hebammen der Umgebung beziehen nicht die der hiesigen Definition Bezüge; so erhält die aus Halsheim, meistens abgeholt, nur 1 fl 45 kr pro Geburt.

Dies bedeutet einen erheblichen Unterschied und da meist die Ärmeren der Hebamme bedürfen, wollen die Frauen lieber die Halsheimerin holen, die als tüchtig in ihrem Beruf anerkannt ist. Die Hebamme Agnes Pfister hat keine besondere Gewandtheit in diesem Jahr hier erworben. Auf Grund ihrer mangelnden Kenntnisse sollte sie mit der ihr zur Verfügung stehenden Löhnung zufrieden sein. Sie sollte sich eine Zeit lang mit dem bewilligten Lohn in der Praxis üben, dann wird niemand mehr eine auswärts wohnende Hebamme beiziehen. Besteht sie auf ihren Forderungen, wird sie nicht gerufen und kann keine Praxis üben; beides hängt von ihr ab. Will sie wegen Nichtbewilligung ihre Ansprüche das Amt

niederlegen, so erklären wir im Voraus, dass wir keine Verpflichtung haben, die Kosten für die Erlernung des Hebammengeschäftes für Agnes Pfister zu entrichten oder eine neue lernen zu lassen.

Mit schuldigster Hochachtung

eines

kgl. Bezirksamtes

gehorsamster

Försch, Bgm“

Der Streit geht weiter

Doch auch das Bezirksamt gab nicht nach: Sie sah Kosten von rund hundert Gulden auf den Distrikt zukommen, wenn Agnes Pfister zurücktreten sollte. Der Bezirksamtmann schrieb nun an die Gemeinde Reuchelheim, dass er sich verpflichtet fühlt, dem Distrikt mitzuteilen, dass dieser die Lehrgangskosten von der Gemeinde zurückverlangen sollte, falls die Hebamme Pfister ihren Dienst aufgeben sollte. Die Gemeinde solle der Angelegenheit noch eine Weile zusehen, dann wird sich herausstellen, ob sich die Verhältnisse wegen der Dienstestkündfte der Hebamme zur gegenseitigen Zufriedenheit gestalten; ob sie die erforderliche Praxis bekommt oder ob sie wegen Mangel an Entbindungen die erlernte Kunst nicht mehr ausüben wolle oder könne. Falls aber Agnes Pfister endgültig von ihrem Dienst zurücktreten sollte, kann dem Distrikt nicht zugemutet werden, fruchtlos die angefallenen Kosten zu bestreiten.

Der Streit ging weiter: Am 18. Juli 1872 schrieb Agnes Pfister an das Bezirksamt, dass sie bisher nur achtzehn Entbindungen in Reuchelheim vornehmen konnte. Sie würde dreieinhalb Gulden bei angeseheenn Familien verlangen, bei ärmeren würde sie sich mit drei Gulden zufriedengeben. Außerdem könne sie nichts unternehmen, wenn die hiesigen Frauen fremde Hebammen holen würden.



Hebammen bei der Arbeit (Solé-Spranger: Lehrbuch für Säuglings- und Kinderschwester. München-Berlin 1950)

Anscheinend war die Distriktskasse auch nicht die schnellste: Denn erst am 5. Oktober 1872 bat die Gemeinde Reuchelheim das königliche Bezirksamt, dass die Distriktskasse die von der Gemeinde vorgeschossenen Kosten in Höhe von 94 Gulden 30 ½ Kreuzer für den Hebammenkurs in den Etat für 1873 aufnehmen wolle. Der Antrag sei bereits am 22. November 1871 unter der Nummer 14598 festgestellt. Das Gesuch unterschrieben alle acht Mitglieder des Gemeindeausschusses. Der Bitte wurde Folge geleistet: Das Bezirksamt wies den Distriktskassier und Lehrer Anton Keller (*1802 †28.5.1893) an, die Auszahlung in dieser Höhe an die Gemeinde vorzunehmen.

Nun Kampf um die Reisekosten

Anscheinend hatten sich die Kontrahenten geeinigt, denn in den Folgemonaten gab es keinen Schriftverkehr mehr. Erst am 8. Januar 1874 beklagte sich Agnes Pfister wieder einmal beim Bezirksamt Wiedemann, dass die Gemeinde die Reisekosten für die jährliche Hebammenprüfung in Arnstein nicht übernommen habe. Der Bezirksarzt hielt jährlich für alle Hebammen des Amtes Arnstein eine Prüfung ab, um zu sehen, ob die Helferinnen ein aktuelles Wissen hatten. Agnes Pfister wies darauf hin, dass sie die Kosten für die Jahre 1871 und 1872 noch erstattet bekam, doch für 1873 verweigerte die Gemeinde den Betrag von einem Gulden. Auf die Aufforderung des Bezirksamtes zur Stellungnahme antwortete Bürgermeister Försch:

„1. Der Gang nach Arnstein steht nicht im öffentlichen Interesse, denn wenn die Hebamme Pfister ihren Dienst nicht versteht, so hat sie keinen Verdienst und dies umso weniger, als in den nahen Orten Müdesheim und Heugrumbach Hebammen sich befinden.

2. Die Hebamme Pfister verlangt die erhöhten Gebühren, wobei dies der Gemeinde zur Last fällt.

Würde die Hebamme Pfister, wie früher, für jede Entbindung nur zwei Gulden verlangen, so werden ihr auch die früheren Einnahmen und namentlich auch die Ganggebühren aus der Gemeindekasse wieder gereicht, bzw. bezahlt; solange aber die Hebamme dieses nicht tut, solange zahlt die Gemeinde nichts mehr.

Akten sind hier nicht vorhanden.

Verehrungsvollst

Försch, Bürgermeister“



Die Hebamme wickelt das Kind (Solé-Spranger: Lehrbuch für Säuglings- und Kinderschwwestern. München-Berlin 1950)

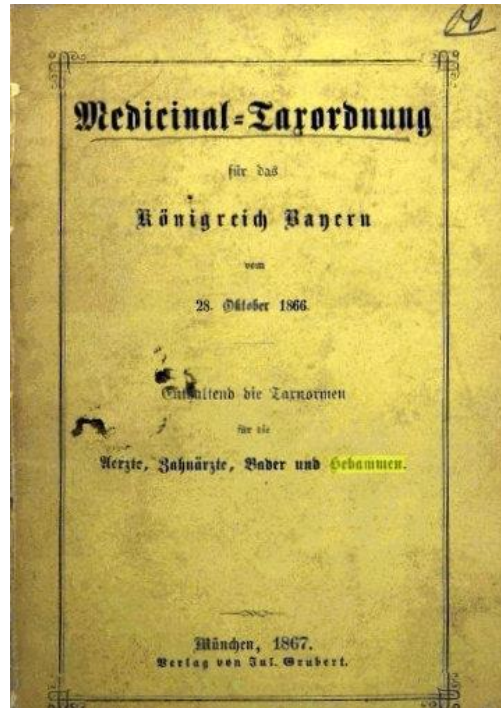
Anscheinend war der Gemeinderat noch immer sauer, weil Agnes Pfister dreieinhalb Gulden verlangte und die Gemeindebürger nur zwei Gulden bezahlen wollten. In Heugrumbach war zu dieser Zeit die Hebamme Anna Maria Hartmann (*4.6.1837 †16.4.1895) tätig und in Müdesheim die Hebamme Margarete Schneider, geb. Schreier (*13.4.1857).

Agnes Pfister dürfte 1879 gestorben sein, denn am 17. Januar 1880 bat die kgl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Inneren, das Bezirksamt Karlstadt, das Gesuch der Aspirantin Katharina Pfeuffer zu Reuchelheim wohlwollend zu behandeln und diese in die Kreisentbindungsanstalt nach Bamberg zu senden. Anscheinend war die bisherige Hebamme erst kürzlich verstorben und wegen der Eilbedürftigkeit war in der Kreisentbindungsanstalt in Würzburg kein Platz frei. Deshalb der Kurs in Bamberg. Doch der Bitte, den Lehrgang in Bamberg zu besuchen, konnte gemäß einem Schreiben der kgl. Regierung von Oberfranken nicht entsprochen werden, da auch hier kein freier Lehrgangsplatz zur Verfügung stand. Die bereits vorgelegten Zeugnisse wurden wieder über das Bezirksamt an Katharina Pfeuffer zurückgesandt.

Als neue Hebamme wurde Barbara Leppich ausgesucht

Anscheinend wurde ein halbes Jahr eine neue Aspirantin für den Hebammendienst in Reuchelheim gesucht und Ende Mai mit Barbara Leppich (*24.3.1854) aus Marbach auch gefunden. Sie war die Ehefrau des Schreiners Michael Leppich. In der Zwischenzeit dürften in Reuchelheim die Hebammen aus Heugrumbach und Müdesheim die Vertretung übernommen haben. Doch die Regierung von Unterfranken zierte sich. Sie verwies darauf, dass in Reuchelheim kein Bedürfnis für eine neue Hebamme vorhanden wäre und außerdem der Hebammenkurs in Würzburg bereits vollständig belegt sei. Die Zurückweisung hatte sicherlich mit einer Stellungnahme des Bezirksarztes Dr. Eduard Franz Hofmann (*13.10.1848 †26.2.1922) zu tun, der wahrscheinlich der Meinung war, dass die gegenwärtige Situation mit den beiden Frauen aus den Nachbarorten ausreichend sei. Außerdem würde damit die Distriktsarmenkasse nicht weiter belastet.

Doch der Reuchelheimer Gemeinderat setzte sich durch und Barbara Leppich konnte im Sommer den Kurs besuchen. Sie legte am 15. November 1880 das Approbationszeugnis der Hebammenschule von Würzburg vom 13. November 1880 vor, die sie mit der Note III bestanden hatte. Nun wollte sie ihrem Beruf nachgehen, was aber anscheinend nicht geschah.



Um Ärger zu vermeiden, gab es durch die Regierung regelmäßig neue Gebührenordnungen – nur hielten sich Bürgermeister und Gemeinderäte häufig nicht daran.

Denn der Reuchelheimer Bürgermeister Johann Ludwig Försch schrieb am 9. April 1891 einen Brief an das Bezirksamt, in dem er vermerkte, dass die bisherige Hebamme Agnes Pfister am 31. Januar 1891 verstarb. Die Gemeinde wollte nun eine neue Hebamme. Sie war auch bereit, die Kosten für die Hebammenausbildung aus eigenen Mitteln vorzustrecken, bis sie diese wieder vom Distrikt Arnstein zurückbekommen sollte.



*Der Storch war immer schon
Symbol für Kindersegen*

Katharina Hofmann wird neue Hebamme

Das Befähigungszeugnis, ausgestellt am 7. April 1891 von Localschulinspektor Adam Joseph Breitenbach (*24.8.1835), lautete:

„Maria Catharina Hofmann, welche als Hebamme von den Frauen zu Reuchelheim erwählt wurde und nun den vorgeschriebenen Lehrkurs mitzumachen gedenkt, ist mir zwar von der Schule aus nicht bekannt, glaube jedoch von einer besonderen Prüfung Abstand nehmen zu dürfen, da sie mehrere Jahre in Häusern diente, in welchen schon auch mehr Geschick und Aufmerksamkeit als in gewöhnlichen Häusern verlangt wurde.“

Das bezirksärztliche Zeugnis, ausgestellt von Dr. Georg Adam Engelhardt, liest sich so:



Eine der ersten Aufgabe der Hebamme ist es, das Kind zu baden (Solé-Spranger: Lehrbuch für Säuglings- und Kinderschwwestern. München-Berlin 1950)

„Hofmann Katharina, 33 Jahre alt, kath., ledig, aus Reuchelheim, kgl. Bezirksamt Karlstadt, ist von kräftiger Constitution und nach der Untersuchung auch körperlich und geistig vollkommen gesund, sowie mit keinem Gebrechen behaftet, sie ist nicht im Stande der Schwangerschaft und besitzt die nötige Intelligenz und Befähigung zur Erlernung des Hebammenberufes.“

Dazu noch das Leumunds-Zeugnis vom 7. April 1891, das sowohl vom Pfarrer als auch Gemeindeausschuss unterschrieben war:

„Die ledige Katharina Hofmann, Tochter des Büttners Sebastian Hofmann und der noch lebenden Cordula, geb. Kitz, wird behufs Zulassung zur Hebammenlehre in Würzburg im Jahre 1891 der Pflicht und Wahrheiten gemäß bezeugt, dass ihr wegen ihrer untadelhaften Aufführung, ihrem Fleiß und ihrer Bescheidenheit in jeder Beziehung somit günstigstes Zeugnis ausgestellt werden kann. Dieselbe erfreut sich eines durchaus sittlichen und unbescholtenen Rufes.“

Er bat in einem weiteren Schreiben darum, die ledige **Maria Katharina Hofmann** (*2.10.1857 †7.1925) aus Reuchelheim zum Hebammenkurs in Würzburg, beginnend am 1. Juni 1891, zuzulassen. Dies geschah auch: Katharina Hofmann wurde am 29. September 1891 approbiert und schloss die Prüfung mit der Note I – ausgezeichnet – ab. Am 7. Dezember 1891 begann sie ihre Tätigkeit als Hebamme in Reuchelheim.

Am 12. Juni 1891 bat das kgl. Bezirksamt Karlstadt den Reuchelheimer Bürgermeister:

„Infolge eines Auftrages der k. Regierung sind die mit der bezirksamtlichen Verfügung vom 19. vorigen Monates Nr. 1698 hinausgegangenen Zeugnisse und sonstigen Akten bezüglich der Katharina Hofmann sofort wieder anherzusenden. Da die k. Regierung Alter, Religion, Familienstand usw. der Kandidatin nochmals ersehen will.

Der kgl. Bezirksamtman“

Wahrscheinlich wurden bei der ersten Zusendung die Daten nicht ordentlich protokolliert. Im Geburtsschein ist noch festgehalten, dass Katharina Hofmann die Tochter des Bauern und Büttners Sebastian Hofmann und seiner Gattin Eva Cordula, geborene Kitz, in Reuchelheim war.

Auch hier Ärger um die Hebamme

Auch früher lief schon nicht alles vollkommen glatt: Am 27. Dezember 1891 mahnte das Bezirksamt Katharina Hofmann, die neue Hebamme, an, endlich ihr Approbationszeugnis vorzulegen; ansonsten würde gegen sie ein Bußgeld erhoben. Es stellte sich heraus, dass Katharina Hofmann die Urkunde dem Bürgermeister übergeben hatte, der sie an das Bezirksamt weiterleiten sollte und dies vergessen hatte.



Hier wird dem Neugeborenen Blut entnommen (Solé-Spranger: Lehrbuch für Säuglings- und Kinderschwester. München-Berlin 1950)

In einer Aufstellung der Gemeinde von 1909 wurden die Aufwendungen der Hebamme für Medizin usw. aufgelistet.

Jahr	Kosten in Mark
1904	1,50
1905	37,25
1906	14,50
1907	16,20
1908	8,25

Wie man sieht, waren sowohl Hebamme als auch Kindsmutter noch sehr bescheiden in ihren Ansprüchen. An Vergütung wurde der Hebamme sechs Mark pro Entbindung bezahlt. Sie war nach der Geburt verpflichtet, die nächsten acht Tage die Kindbett- und Kindswäsche unentgeltlich zu besorgen.¹¹ Dies waren Vergütungen, die in etwa auch in den anderen Orten im Bezirk Arnstein vergütet wurden. Reich konnte man dabei nicht werden: Im Jahre 1901 hatte sie nur dreizehn Entbindungen zu betreuen.

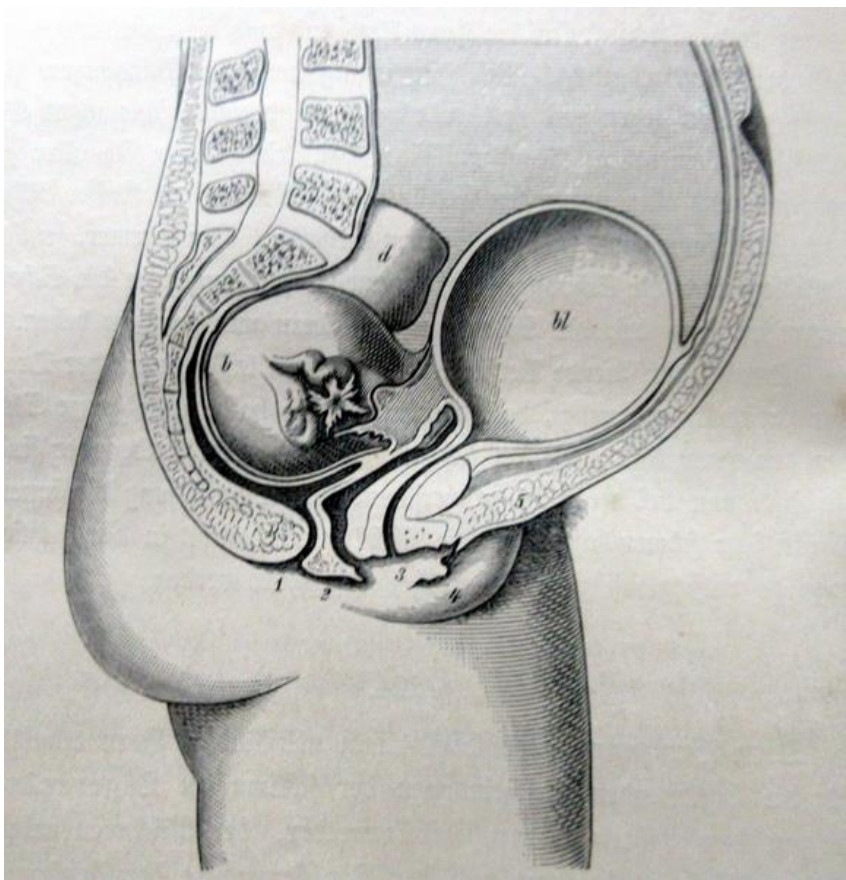
Mit über 33 Jahren heiratete Katharina Hofmann und nannte sich dann **Katharina Kirchner**. 1907 hatte sie ein zehnjähriges Kind und übte ihr Amt immerhin insgesamt rund 33 Jahre lang aus. Sie sollte noch im Juli 1924 einen Repetitionskurs besuchen, doch das lehnte die Hebamme mit der Begründung ihres hohen Alters ab.¹²

Ausbildung war wichtig

Die Hebammenschülerinnen mussten fleißig arbeiten, um den Lehrkurs zu bestehen. Ein Teil davon war die theoretische Prüfung, für die sie fleißig mitschrieben, um in ihrer Freizeit zu lernen. Hier ein Auszug zu einem bestimmten Thema aus dem Notizbuch der Arnsteiner Hebamme Rosa Merklein (*20.2.1895 †12.10.1969):¹³

o Die Schwangerschaft

Unter Schwangerschaft versteht man die Entwicklung eines befruchteten Eis innerhalb des Mutterleibes bis zu einer Ausstoßung. Es dauert 280 Tage oder 40 Wochen oder 10 Mondmonate oder 9 Kalendermonate. Die Befruchtung ist die Vereinigung einer männlichen Samenzelle mit einer reifen Eizelle.



*Einklemmung der Gebärmutter (Bernhard Sigmund Schultze:
Lehrbuch der Hebammenkunst, Leipzig 1899)*

Der männliche Samen ist eine Flüssigkeit mit einer Unzahl von Samenzellern.

Die Samenzellen bestehen aus einem Kopf und einen geißelartigen Fortsatz. Durch diesen Fortsatz ist die Samenzelle im Stande, sich selbst fortzubewegen.

Der männliche Samen wird in die Scheide ergossen und die Samenzellen wandern dann weiter, durch den äußeren Muttermund in die Gebärmutterhöhle und weiter in die Bauchhöhle bis zum Eierstock.

Auf diesem ganzen Wege kann die Befruchtung

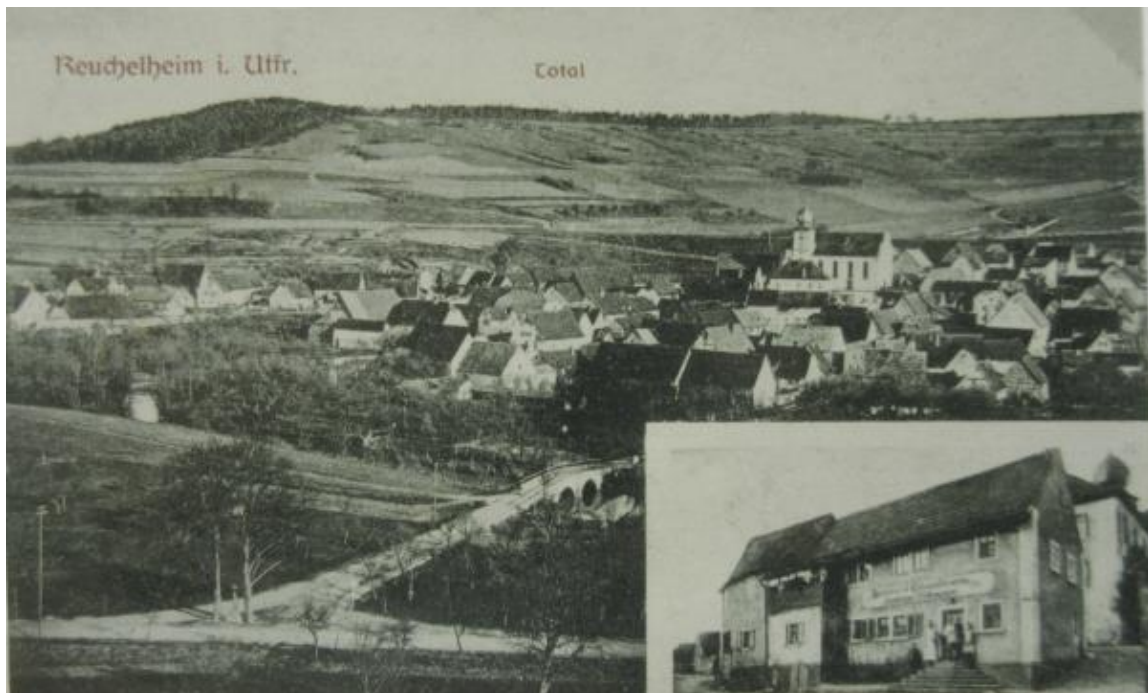
stattfinden, wenn die männlichen Samenzellen auf ein reifes Ei kommen. Dabei umlagern sie das Ei und einer Samenzelle gelingt es, sich mit ihrem Köpfchen in das Ei hineinzubohren bis zum Eikern und sich mit ihm zu vereinigen. Das ist die Befruchtung.

Der geißelartige Fortsatz fällt ab und geht zu Grunde, ebenso die übrigen Samenzellen.

Die Binsfelder Hebamme sollte aushelfen

Nach dem Tod durch Herzschlag von Katharina Kirchner wandte sich die Gemeinde am 27. Juli 1925 an das Bezirksamt und wollte wissen, wie und wann eine neue Hebamme gewählt werden sollte. Gleichzeitig bat Bürgermeister Michael Löser (*25.10.1874 †25.10.1957), dass vorläufig die Binsfelder Hebamme **Maria Rath** (22.4.1872 †1925) die Dienste in Reuchelheim versehen sollte. Maria Rath war nicht von der Gemeinde angestellt, sondern war eine freie Hebamme. Schon am 31. Juli 1925 antwortete das Bezirksamt und lehnte das Ansinnen ab:

- a) In Reuchelheim gab es im letzten Jahr nur neunzehn Entbindungen.
- b) Die Entfernung nach Arnstein und Müdesheim ist nicht bedeutend.
- c) Reuchelheim hat nur 490 Einwohner.
- d) Die Regierung wird kaum die Finanzierung der Ausbildung genehmigen.
- e) In Müdesheim gibt es zwei Hebammen. Reuchelheim sollte versuchen, eine der beiden Hebammen für sich zu gewinnen. Wenn sie ihr genug bieten, zieht sie vielleicht nach Reuchelheim.



Reuchelheim war 1925 nach Meinung des Bezirksamtes zu klein für eine Hebamme

Die freien Hebammen, wie z.B. die Arnsteiner Rosa Merklein (*20.2.1895 †12.10.1969) und Maria Rath aus Müdesheim hatten freie Entscheidungsmöglichkeit. Sie konnten in jeder Gemeinde arbeiten, zu der sie gerufen wurden. Natürlich dürfte Maria Rath froh gewesen sein, dass man ihr die Aufgabe übertrug, denn in Müdesheim war zu dieser Zeit noch Margarete Schneider (*16.12.1869 †22.2.1956) im Amt.

Somit war das Jahr 1924 das Ende einer eigenen Reuchelheimer Hebamme. Maria Rath versorgte bis auf Weiteres den Ort Reuchelheim mit. Trotzdem wurde am 18. August 1925

der Reuchelheimer Bürgermeister vom Bezirksamt Karlstadt angeschrieben:

„Die Ministerial-EntschlieÙung vom 7. August 1925 Nr. VI 32209 über die Fortbildungslehrgänge für Hebammen – Staatsanzeiger Nr. 181 – ist der dortigen Hebamme sofort gegen Unterschrift bekannt zu geben und sie zur freiwilligen Meldung an denselben aufzufordern. Die Anmeldung einer etwaigen Teilnehme hat umgehend anher zu geschehen. In der Anmeldung muss ersichtlich sein, ob die Hebamme die Zulassung zu einem Kurs in Würzburg oder Erlangen erbittet.“



Fläschchen (Original-Utensil aus dem Koffer der Müdesheimer Hebamme Margarete Schneider)

Eigentlich hätte das Bezirksamt wissen müssen, ob in Reuchelheim noch eine eigene Hebamme wirkt. Aber nachdem die Aufforderung von München kam, hatte sich kein Beamter in Karlstadt die Mühe gemacht, nachzusehen, ob überhaupt eine Hebamme in Reuchelheim wirken würde.

Weil noch eine ganze Reihe von Dörfern im Distrikt Arnstein eine eigene Hebamme hatten, wollten natürlich die Reuchelheimer Frauen nicht zurückstehen. Das Bezirksamt holte nach einem diesbezüglichen Antrag eine Stellungnahme des Bezirksarztes ein, doch dieser stellte sich massiv dagegen. Er war der Meinung, dass Reuchelheim nur einen Kilometer von Müdesheim und vier Kilometer von Arnstein entfernt läge und deshalb der Bedarf von diesen beiden Ortschaften gedeckt werden könnte.

Die Reuchelheimer wollen eine eigene Hebamme

Die Reuchelheimer Bürger sahen dies anders und deshalb forderte der Bürgermeister am 7. März 1926 vom Bezirksamt, dass in Reuchelheim auch eine neue eigene Geburtshelferin wirken sollte:

„Zulassung und Ausbildung einer Hebamme

Zur heutigen Sitzung der Gemeinderäte, welche ortsüblich einberufen war, und zu der sämtliche Mitglieder erschienen waren, wurde nachstehendes einstimmig beschlossen:

1) Nachdem das Scheitern des Bezirksamtes Karlstadt bzw. des Herrn Bezirksarztes von Karlstadt vom 25. II. 1926 Nr. 1224 nebenstehenden Betreffs bei der vorher stattgefunden Gemeindeversammlung öffentlich bekannt gegeben wurde, innerhalb dessen das Amt bzw. der Herr Bezirksarzt, die ihm vorgelegte Bitte, mit Wiederzulassung und Ausbildung einer Hebamme verneint hat, schließt sich der unterfertigte Gemeinderat einstimmig der Mehrzahl der verheirateten Bevölkerung an, welche mit großer Mehrheit die Ausbildung und Wiederaufstellung einer Hebamme als dringend notwendig verlangen und beschließt, die

dem Amte gestellte Bitte auf den Dienstwege der Regierung von Unterfranken zwecks Genehmigung zu unterbreiten.

a) Der über eine Stunde weit zerstreute Gemeindebezirk mit zwei Höfen einer Hütte und den Weiler Marbach.

b) Die Gemeinde stellt schon nahezu 100 Jahre Hebammen, auch ließ sie ausbilden, stellte sie vertraglich an, wobei sie stets bei Berechnung ihrer Gebühren auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Wöchnerinnen Rücksicht nahm. Die Hebammen waren trotz ihres Nebenberufs als Geschäfts- oder Bauersfrau tüchtig und es gab niemals Anlass zu Klagen oder Beschwerden.

c) Von den beiden in Müdesheim befindlichen Hebammen ist die ältere ca. 70 Jahre alt, zur Zeit krank und wird demnächst, nach der Feier ihres goldenen Dienstjubiläums zurücktreten, während die andere zirka 50 Jahre alt ist und außer der großen Gemeinde Müdesheim noch die Ortschaft Halsheim und den Weiler Dattensoll mitversieht.

d) Die Gemeinde besteht aus über 80 % Kleinbauern und kleineren Handwerksleuten, welche nicht imstande sind, die höheren Gebühren einer auswärtigen Hebamme zu bezahlen.

e) Der Gemeinderat erblickt in der Zuweisung von Müdesheim eine große Gefahr einerseits dadurch, dass ein folgenschwerer Geburtsrückgang, infolge zu hohen Kosten, welche bei Inanspruchnahme von Ärzten als Geburtshelfer entstehen, eintreten würde, weil die einzige Hebamme von 3 Ortschaften nicht gleichzeitig, wie es öfters schon vorkam, bei mehreren gleichzeitig Entbindenden sein kann

2. Eine Abschrift vorstehenden Beschlusses soll der Regierung vorgelegt werden.

Vorgelesen und unterschrieben:

Der Gemeinderat
Löser, Bürgermeister
Joseph Riedmann
Ludwig Heuler
Wilhelm Groll
Adam Stephan
Anton Schug
Ambros Heuler
Hans Grömling“



Behälter (Original-Utensil
aus dem Koffer der
Müdesheimer Hebamme
Margarete Schneider)

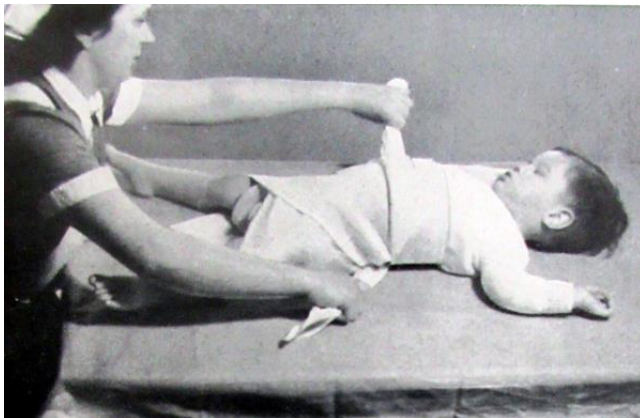
Das Bezirksamt zeigt Konsequenz

Das Bezirksamt zierte sich anscheinend, denn die Gemeinde fasste am 8. März 1926 nach:

„Mit 3 Beilagen zurück mit dem Beifügen

1) dass die Gemeinde nach Müdesheim oder nach Arnstein bei Hebammenbedarf bei Hochwasser der Wern, welches jährlich 1 – 2mal vorkommt, nicht gelangen kann, da die Ortschaft Reuchelheim auf dem anderseitigen Ufer liegt.

2) Wird gebeten, sämtliche Beilagen an die Regierung von Unterfranken zur endgültigen Entscheidung weiterzuleiten.“



Hebamme beim Baby-Wickeln (Solé-Spranger: Lehrbuch für Säuglings- und Kinderschwwestern. München-Berlin 1950)

Schon am 11. März 1926 antwortete das Bezirksamt mit dem Hinweis:

„Zur Beigabe der in § 6 der Verordnung vom 26. Juli 1890 – G.R.Bl. 528 – aufgeführten Zeugnisse. Der nächste Lehrgang für Hebammenschülerinnen findet voraussichtlich am 1.9.1926 in Bamberg statt. Die Kosten einschließlich Lehrbücher und Gerätschaften betragen voraussichtlich 540 M und sind beim Eintritt sofort zu hinterlegen.“

Wahrscheinlich war das Bezirksamt der Meinung, dass die hohen Kosten, insbesondere in den zwanziger Jahren, die Gemeinderäte von einer Neuinstallierung einer Hebamme abhalten würden.

Neue Gebühren in den zwanziger Jahren

Die Dienstanweisung von 1926 schrieb auch die Gebühren für die Hebammen vor:¹⁴

Verrichtung	Betrag in Mark
1. Beratung einschließlich Untersuchung und einfacher Hilfeleistung in der Wohnung der Hebamme	1 – 3
in der Wohnung der Hilfesuchenden	2 – 6
2. Hilfeleistung bei einer Geburt oder Frühgeburt, wenn die Anwesenheit der Hebamme nicht über 12 Stunden dauert, einschließlich der vorgeschriebenen Wochenbesuche	20 -60
3. Hilfeleistung bei einer Mehrlingsgeburt bis zu 12 Stunden Dauer einschließlich der vorgeschriebenen Wochenbesuche	25 – 75
4. Für jede weitere Stunde im Falle Ziffer 2 und 3	0,50 – 1,50

5. Hilfeleistung bei einer Fehlgeburt ohne die etwa erforderlichen Wochenbesuche	5 – 15
6. Hilfeleistung bei ärztlichen geburtshilflichen oder sonstigen Operationen	3 -9
7. Wachen bei einer Schwangeren oder Wöchnerin außerhalb der Zeit der Geburt:	
Tagwache	3 -9
Nachtwache (8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens)	5 – 15
Tag- und Nachtwache	6 - 18

Die Tarife sollten auch die Vermögensverhältnisse der Familie Rücksicht nehmen.

Neuregelung im Zweiten Weltkrieg

Erst 1940 wurde wieder über eine Reform der Hebammenbezirke gesprochen. Das Landratsamt Karlstadt war der Meinung, dass der Hebammenbezirk Müdesheim mit Reuchelheim und Halsheim sowie den dazu gehörenden Gehöften (Dattensoll, Marbach, Erlasee, Ebenroth) bestehen bleiben sollte, bis die derzeitige Hebamme Maria Rath ihre Tätigkeit niederlegen würde. Dann sollten die Orte zwischen Thüngen und Arnstein von diesen Hebammen mitversorgt werden.¹⁵

Ein Jahr später berichtete das Staatliche Gesundheitsamt Karlstadt mit Schreiben vom 17. Mai 1941, also mitten in der Kriegszeit, dass die Binsfelder Hebamme Hermine Zöller (*1.4.1895 †23.7.1980) eine Niederlassungserlaubnis für die Orte Binsfeld, Halsheim, Müdesheim und Dattensoll erhalten hatte. *„Dies ist heute kein Problem mehr, da dieser Bezirk durch die gute Staatsstraße, an der die Orte liegen, leicht zu versorgen ist.“* - So die Auffassung des Amtes. Hermine Zöller hatte im letzten Jahr nur neun Geburten zu betreuen gehabt; in den Vorjahren waren es sieben bzw. acht. Durch die Hinzunahme der weiteren Orte hatte Hermine Zöller bessere Einnahmemöglichkeiten. Mit der Übernahme der Ortschaften durch Zöller sollte die schon 69 Jahre alte Hebamme Nöth ihr Amt aufgeben.¹⁶

Nach dem Krieg erfolgte die Mehrzahl der Geburten im Kreiskrankenhaus Arnstein, darüber hinaus in Werneck und Schweinfurt.



Arnstein, 23. Februar 2019

Quellen:

StA Würzburg Landratsamt Karlstadt Signatur 1170

StA Arnstein Reu 12 # 157

¹ <http://www.faszination-aegypten.de/Aegyptothek/Alltag/familie.htm> vom 30.11.2018

² Hebammen als Opfer der Hexenverfolgung – www.hxbd.de vom 29. November 2018

³ Sabine Güttersberger: Der Hebammenberuf und das Gebärverhalten – einst und heute. 2004 in https://www.oegkv.at/fileadmin/user_upload/Publikationen/sa04-guettersberger.pdf

⁴ Würzburger Regierungsblatt vom 19. April 1806

⁵ Kgl. Bayer. Regierungsblatt vom 19. April 1806

⁶ Würzburger Intelligenzblatt vom 23. April 1806

⁷ Instruction für die Hebammen im Königreich Bayern, München 1816

⁸ StA Würzburg, Landratsamt Karlstadt Signatur 1181

⁹ Schröpfen. in Wikipedia vom 4. November 2018

¹⁰ Band- und Nachschlagebuch Würzburg 1877

¹¹ StA Würzburg, Landratsamt Karlstadt Signatur 1187

¹² StA Würzburg, Landratsamt Karlstadt Signatur 1185

¹³ Rosa Merklein: Notizen im Merkheft anlässlich ihres Hebammen-Lehrkurses 1918

¹⁴ Dienstanweisung für Hebammen des Freistaates Bayern vom 4.5.1926

¹⁵ StA Würzburg, Landratsamt Karlstadt Signatur 1187

¹⁶ ebenda